

## **Auskunftsrecht des Arbeitgebers im Falle von Auszahlungen von Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Die letzte Amtschefkonferenz hat das Auskunftsrecht des Arbeitgebers auf Grundlage von § 56 IfSG diskutiert. Das Datenschutzrecht ermöglicht es dem Arbeitgeber, im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG Informationen zum Impfstatus von den betroffenen Arbeitnehmern einzuholen. Dies ergibt sich aus § 26 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Verarbeitungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten – zu denen auch Gesundheitsdaten wie der Impfstatus gehören – dann zulässt, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Die Auszahlung der Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die im unmittelbaren Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht. Sie verfolgt den Zweck, Arbeitnehmer vor finanziellen Nöten und nachteiligen Folgen aus unterbrochenen Beitragszahlungen in die sozialen Sicherungssysteme zu bewahren, wenn sie aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen einen Verdienstausschlag erleiden. Genau dies stellt eine Maßnahme der sozialen Sicherung dar, für deren Durchführung die Verarbeitung des Impfstatus im Einzelfall erforderlich sein kann. Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallabwägung ist zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse daran haben können, bestimmte, gegen eine Impfung sprechende Gründe wie beispielsweise Informationen über eine Schwangerschaft oder eine bestimmte Krankheit, nicht gegenüber dem Arbeitgeber preiszugeben.

Daraus folgt: Soweit Arbeitgeber die Entschädigung nach § 56 Absatz 5 IfSG auszahlen, sind sie berechtigt, von den Betroffenen Angaben darüber zu verlangen, ob sie vollständig geimpft waren (Impfnachweis). Soweit eine Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich eine solche Aussage ergibt. Eine konkrete Diagnose ist jedoch nicht anzugeben. Es ist daher weder eine gesetzliche Anpassung noch eine Aussetzung der Anwendung des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG erforderlich oder geboten. Die FAQs des BMG werden entsprechend angepasst.